

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

27.10.2010

Geschäftszeichen:

III 3-1.19.22-252/10

Zulassungsnummer:
Z-19.22-1835

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2012

Antragsteller:
Brandchemie GmbH
Auf der Trift 8
63329 Egelsbach

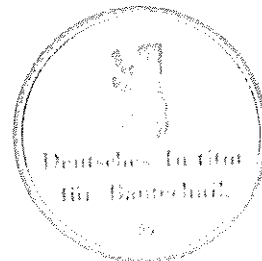
Zulassungsgegenstand:
Brandschutzumhüllung "BC-Brandschutz-Kabelvollbandage"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. 19.22-1835 vom 4. Juli 2007, geändert sowie geändert und in der Geltungsdauer verlängert durch Bescheide vom 3. Dezember 2008 und 28. Juni 2010.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist die Brandschutzumhüllung vom Typ "BC-Brandschutz[®]-Kabelvollbandage".

1.1.2 Die Brandschutzumhüllung ist aus einem speziellen Brandschutzgewebe - bestehend aus einem Glasfilamentgewebe und einem dämmschichtbildenden Baustoff, dessen Wirkungsweise auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaumes im Brandfall beruht, so dass Spalten und Öffnungen ausgefüllt werden – und aus Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

Die Brandschutzumhüllung verhindert, insbesondere auf Grund der Wirkungsweise des dämmschichtbildenden Baustoffes, im Falle der Selbstentzündung von elektrischen Leitungen (Kabel) und Leitungsanlagen (Kabelanlagen) durch Kurzschluss oder Überhitzung die Brandausbreitung über die mit der Brandschutzumhüllung versehenen elektrischen Leitungen (Kabel) und Leitungsanlagen (Kabelanlagen).

Die Konstruktionen sind keine Installationskanäle oder -schächte nach DIN 4102-11¹.

1.1.3 Das Brandschutzgewebe ist schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)².

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzumhüllung vom Typ "BC-Brandschutz[®]-Kabelvollbandage" ist eine Vorkehrung zur Behinderung der Brandentstehung und Verhinderung der Brandweiterleitung durch elektrische Leitungen (Kabeln) oder Leitungsanlagen (Kabelanlagen).

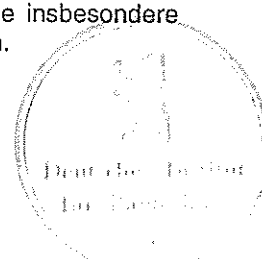
Unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.1.3 ist über die Zulässigkeit der Anwendung an elektrischen Leitungen oder Leitungsanlagen in Rettungswegen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, z. B. im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept, zu entscheiden.

1.2.2 Die Brandschutzumhüllung vom Typ "BC-Brandschutz[®]-Kabelvollbandage" darf zur Umhüllung von vertikal, horizontal oder schräg verlegten bzw. angeordneten Einzelkabeln, Kabelbündeln und Kabeln oder Kabelbündeln auf nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Kabelpritschen oder -leitern, jeweils zwischen raumabschließenden Bauteilen, angewendet werden (s. Abschnitt 3.1).

Die Größe der Kabel oder Kabelbündel bzw. deren Gesamtleiterquerschnitt sowie die Größe der Kabeltragekonstruktionen sind dabei nicht beschränkt.

1.2.3 Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 5.2).

1.2.4 Die Brandschutzumhüllung darf nicht in Feuchträumen oder Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung eingesetzt werden. Sie darf ständiger, unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung - nicht ausgesetzt werden.



¹ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen; Rohrabschottungen, Revisionsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Baustoff

Das Brandschutzgewebe für die Brandschutzumhüllung vom Typ "BC-Brandschutz[®]-Kabelvollbandage" muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff vom Typ "BC-Brandschutz-Bandage KVB" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-396 bestehen (s. Anlagen 1 bis 4).

Das Brandschutzgewebe ist zweifarbig, auf einer Seite grau und auf der anderen Seite weiß.

2.1.2 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Brandschutzumhüllung muss mit geeigneten metallischen Befestigungsmitteln, z. B. Spannbändern, Klammern oder Draht, erfolgen (s. Anlagen 1 bis 4).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung und Kennzeichnung des Brandschutzgewebes

Das Brandschutzgewebe für die Brandschutzumhüllung vom Typ "BC-Brandschutz[®]-Kabelvollbandage" muss aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 hergestellt und entsprechend den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

Das Brandschutzgewebe wird als Rollenware hergestellt.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzumhüllung

Jede eingebaute Brandschutzumhüllung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Brandschutzumhüllung "BC-Brandschutz[®]-Kabelvollbandage"
nach Zul.-Nr.: Z-19.22-1835
- Name des Herstellers der Brandschutzumhüllung
- Herstellungsjahr:

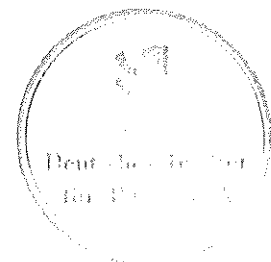
Das Schild ist jeweils neben der Brandschutzumhüllung am Bauteil zu befestigen.

Sofern von einem Hersteller in einem Bereich zwischen raumabschließenden Bauteilen mehrere Brandschutzumhüllungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführt werden, ist die Kennzeichnung mit einem Schild ausreichend.

2.2.3 Montageanleitung

Jedes Brandschutzgewebe zur Herstellung von Brandschutzumhüllungen vom Typ "BC-Brandschutz[®]-Kabelvollbandage" oder die Verpackung bzw. Verpackungseinheit ist mit einer Montageanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen der Brandschutzumhüllung, einschließlich Angaben zu den Befestigungsmitteln und zu den zu verwendenden Werkzeugen
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angaben zu den zulässigen Belegungen und Ausführungen
- Angaben zur Nachbelegung



2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für das Brandschutzgewebe nach Abschnitt 2.1.1 gilt:

Dieses Bauprodukt darf für die Herstellung der Brandschutzumhüllung nur verwendet werden, wenn der in der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Die beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt davon unberührt.

3.2 Angrenzende Bauteile

Die Brandschutzumhüllungen sind immer zwischen raumabschließenden Bauteilen einzubauen. Sie sind nicht durch Öffnungen in den angrenzenden Bauteilen hindurchzuführen. Diese Öffnungen sind mit Kabelabschottungen zu schließen, deren Verwendbarkeit im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

3.3 Anordnung

Die Brandschutzumhüllungen dürfen gemäß Abschnitt 1.2.2 vertikal, horizontal oder schräg angeordnet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau

4.1.1 Die Verlegung des Brandschutzgewebes zur Herstellung der Brandschutzumhüllung muss entsprechend Abschnitt 1.2 und gemäß den Anlagen 1 bis 4 erfolgen.

Es sind die Angaben der Montageanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.1.2 Das Brandschutzgewebe ist immer so zu verlegen, dass die graue Seite nach innen, d. h. zu den Kabeln und Kabelanlagen, und die weiße Seite nach außen gerichtet ist.

4.1.3 Das Brandschutzgewebe ist in Längsrichtung zu verarbeiten. Die Zuschnitte sind so zu bemessen, dass die Umhüllung im eingebauten Zustand eine Überlappung ≥ 50 mm an Längs- und Querstößen aufweist.

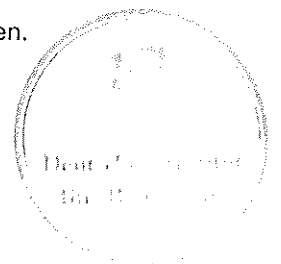
Das Brandschutzgewebe ist so um die Kabel oder Kabelbündel bzw. Kabelpritschen oder Kabelleiter -ggf. auch um deren Anschlussbereiche, wie z. B. Abhängungen oder Befestigungen - zu legen, dass keine Fugen, Spalte oder anderen Öffnungen vorhanden sind.

Die Mindestüberlappungen sind einzuhalten (s. Anlagen 1 bis 4).

Zum Verschließen dienen Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2. Der Abstand darf maximal 500 mm betragen und ist so zu wählen, dass das Gewebe plan geschlossen ist (s. Anlagen 1 bis 4).

4.1.4 Sofern die Brandschutzumhüllung in Verbindung mit nicht voll belegten Kabelpritschen oder -leitern angewendet wird und dabei Zwischenräume > 30 mm zwischen den Kabeln und der Brandschutzumhüllung vorhanden sind, müssen Zwischenlagen des Brandschutzgewebes nach Abschnitt 2.1.1 eingelegt werden (s. Anlage 1).

4.1.5 Die Brandschutzumhüllung darf nicht mit zusätzlichen Anstrichen versehen werden.



4.2 Ausführung von Aus- bzw. Eingängen

Sofern Kabel aus der Brandschutzumhüllung heraus- oder in diese hineingeführt werden sollen, sind diese Kabel - in einer Mindestlänge von 300 mm, sofern an diese Kabel keine weiteren Anforderungen gestellt werden; anderenfalls entsprechend Abschnitt 3.2 – ebenfalls mit der Brandschutzumhüllung zu versehen. Die Anschlussbereiche sind so auszuführen, dass Überlappungen gemäß Abschnitt 4.1.3 eingehalten sind und keine Fugen oder Spalte entstehen (s. Anlage 4).

4.3 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

Die Brandschutzumhüllung ist gemäß Abschnitt 3.2 jeweils zwischen raumabschließenden Bauteilen anzuwenden.

Sie muss stumpf an das jeweilige Bauteil anstoßen; es dürfen keine Fugen oder Spalte vorhanden sein.

4.4 Wand- und Deckenmontage

Die Brandschutzumhüllung darf gemäß Anlage 2, untere Abb., an Wänden oder Decken angebracht werden. Die Wände oder Decken müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90 nach DIN 4102-2³ entsprechen.

Die Brandschutzumhüllung ist gemäß Abschnitt 4.1 auszuführen.

Der Abstand der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2 ist so zu wählen, dass das Brandschutzgewebe plan an der Wand oder Decke anliegt.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Nachbelegung

5.1 Nutzung und Wartung

Bei jeder Ausführung der Brandschutzumhüllung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Brandschutzumhüllung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Brandschutzumhüllung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

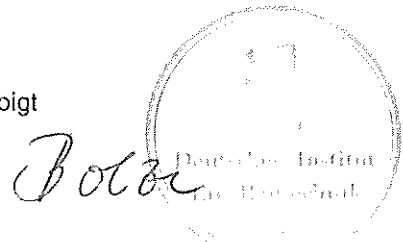
5.2 Nachbelegungsmaßnahmen

Wird die Brandschutzumhüllung zum Zwecke der Nachbelegung oder Belegungsänderung geöffnet, so ist darauf zu achten, dass das Brandschutzgewebe nicht beschädigt wird.

Nach erfolgter Belegungsänderung bzw. Nachbelegung ist unter Berücksichtigung von Abschnitt 4 der bestimmungsgemäße Zustand der Brandschutzumhüllung wieder herzustellen.

Prof. Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt



³

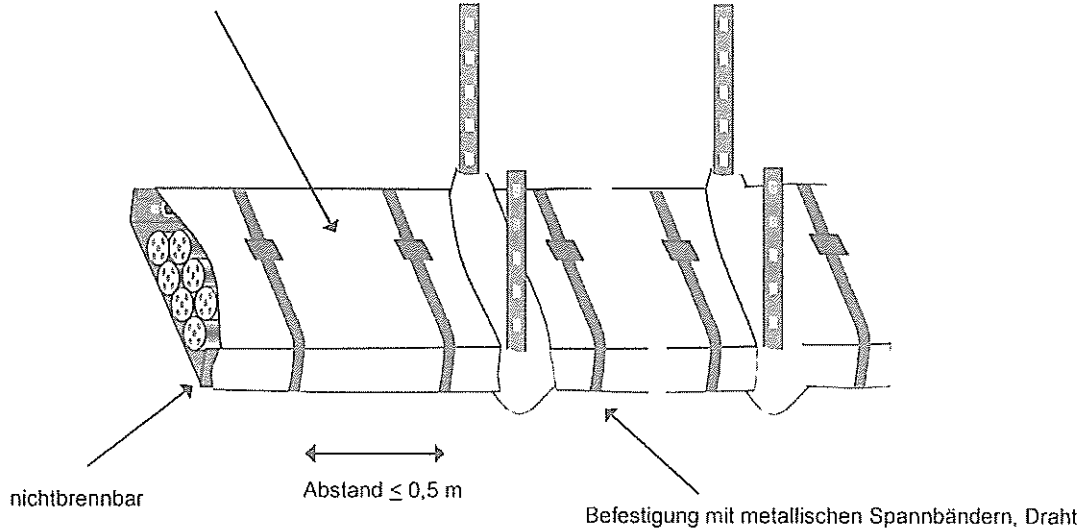
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Einbausituation Kabeltrasse mit äußerer Brandschutzumhüllung und max. Abstand zwischen Kabeloberfläche und Kabelbandage ≤ 30 mm

BC-Brandschutz®-Bandage KVB

(Innenseite zu den Brandlasten grau / Außenseite weiß)

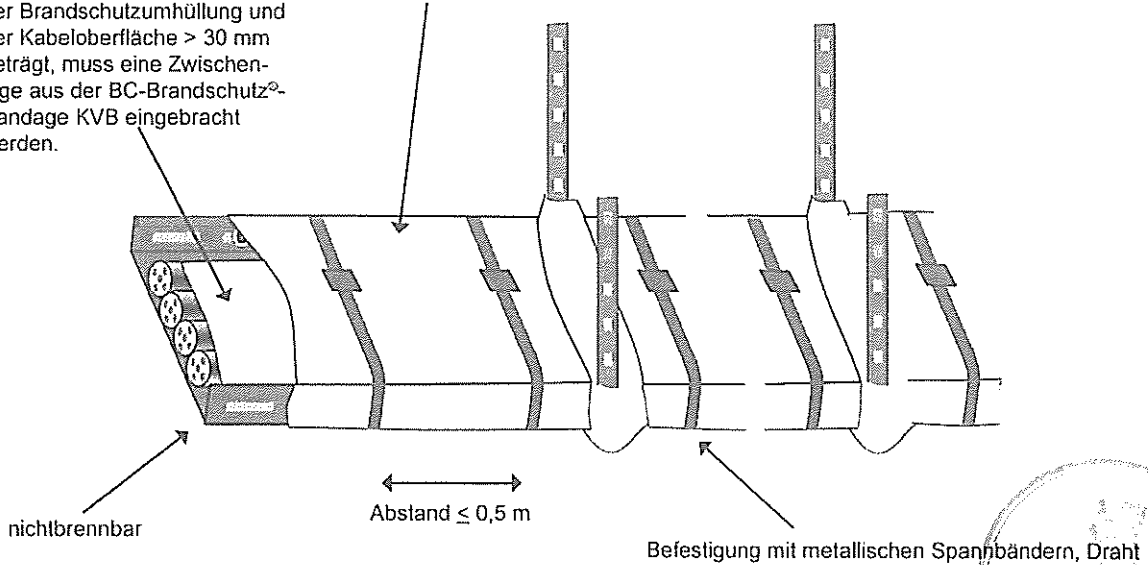


Einbausituation mit äußerer Brandschutzumhüllung und Abstand zwischen Brandschutzumhüllung und der Kabeloberfläche > 30 mm

Wenn der Abstand zwischen der Brandschutzumhüllung und der Kabeloberfläche > 30 mm beträgt, muss eine Zwischenlage aus der BC-Brandschutz®-Bandage KVB eingebracht werden.

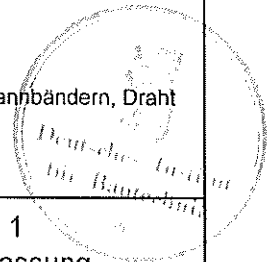
BC-Brandschutz®-Bandage KVB

(Innenseite zu den Brandlasten grau / Außenseite weiß)

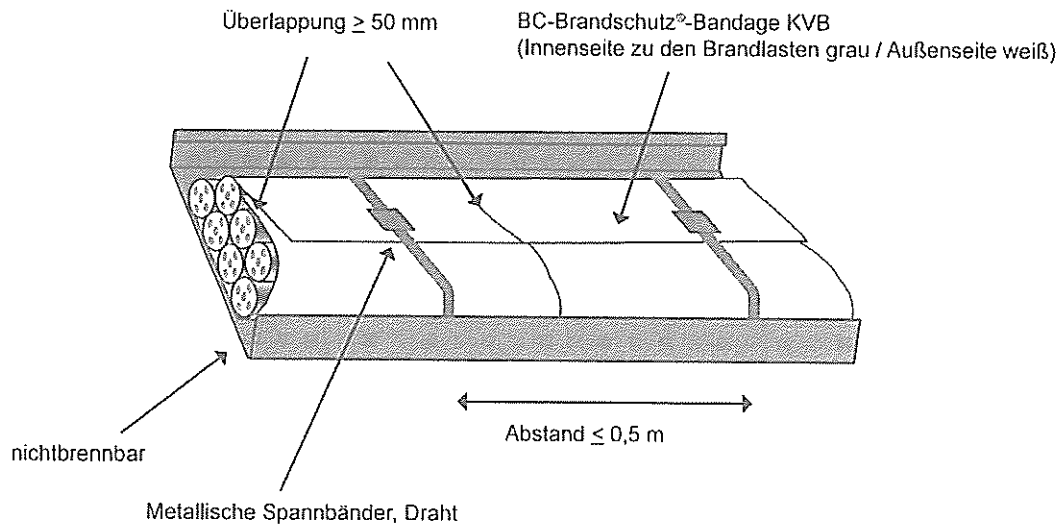


Brandschutzumhüllung
„BC-Brandschutz®-Kabelvollbandage“
-Ausführungsbeispiele-

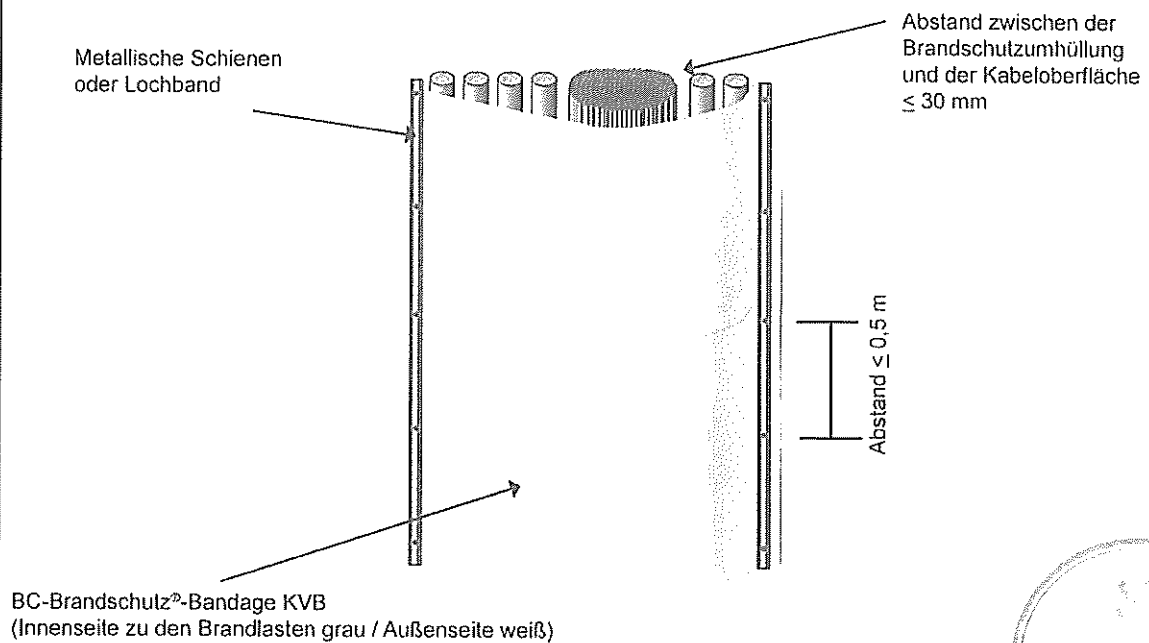
Anlage 1
zur Zulassung
Z-19.22-1835
vom 27.10.2010



Einbausituation innere Brandschutzumhüllung bei horizontalen Kabeltrassen
 Überlappung der Stöße ≥ 50 mm

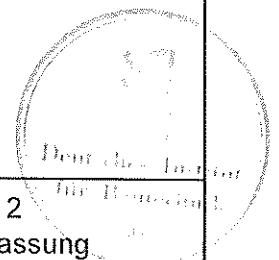


Einbausituation äußere Brandschutzumhüllung bei Steigetrassen
 Überlappung der Stöße ≥ 50 mm

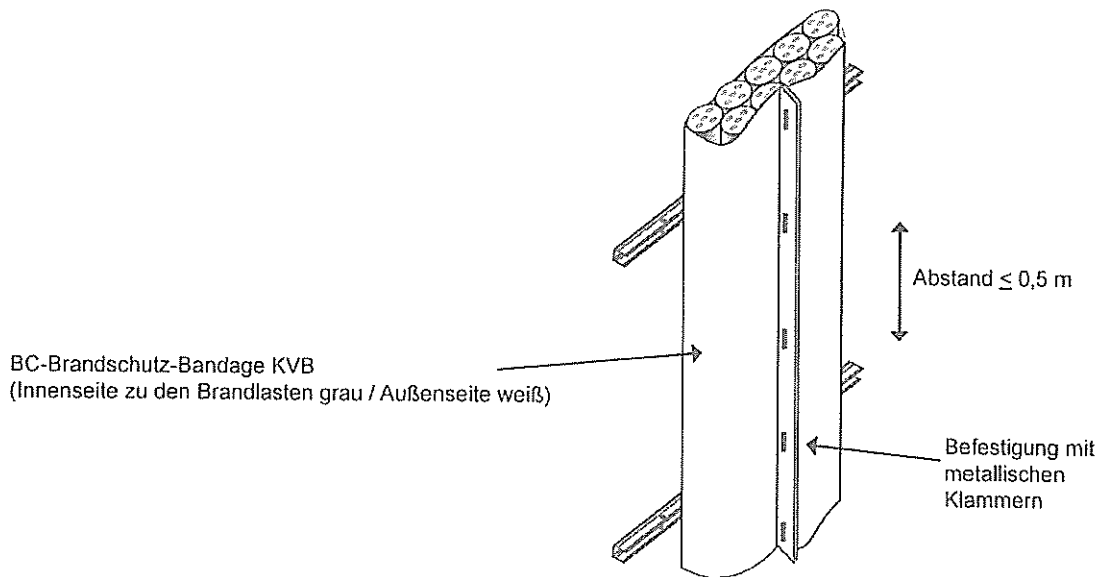


Brandschutzumhüllung
 „BC-Brandschutz®-Kabelvollbandage“
 -Ausführungsbeispiele-

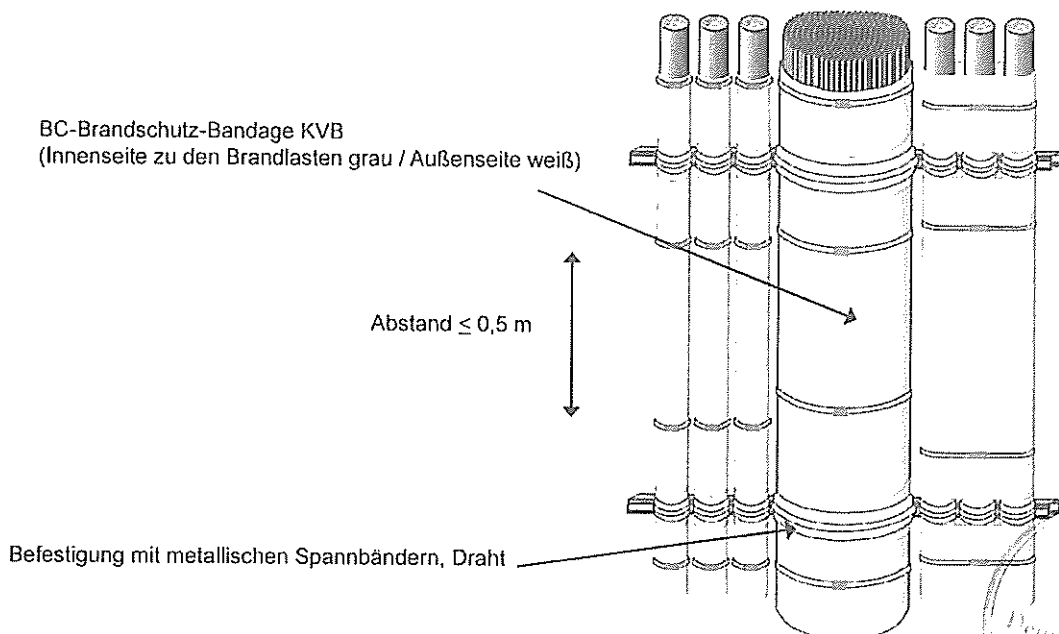
Anlage 2
 zur Zulassung
 Z-19.22:1835
 vom 27.10.2010



Einbauvariante innere Brandschutzumhüllung und Befestigung mit metallischen Klammern bei Steigetrasse



Einbauvariante innere Brandschutzumhüllung und Befestigung mit Spannbändern oder Draht

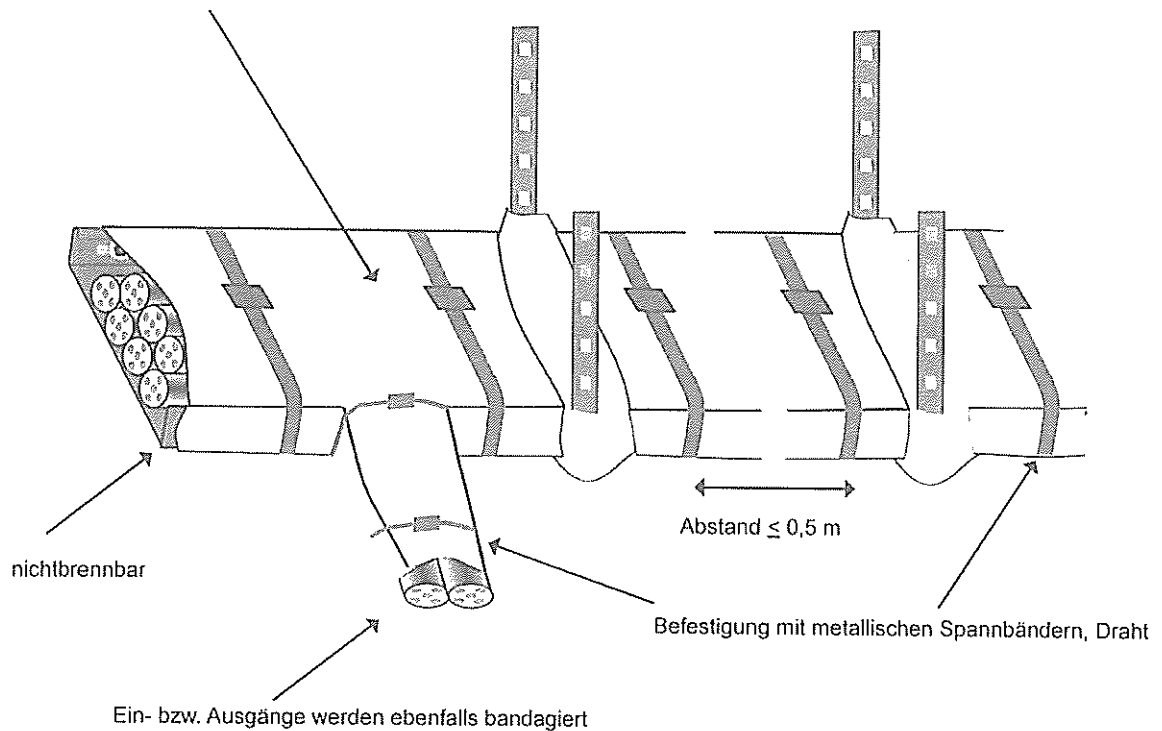


Brandschutzumhüllung
„BC-Brandschutz®-Kabelvollbandage“
-Ausführungsbeispiele-

Anlage 3
zur Zulassung
Z-19.22-1835
vom 27.10.2010

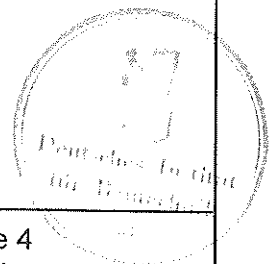
Einbausituation der Brandschutzumhüllung an Kabeleingängen bzw. -ausgängen

BC-Brandschutz®-Bandage KVB
(Innenseite zu den Brandlasten grau / Außenseite weiß)



Brandschutzumhüllung
„Brandschutz®-Kabelvollbandage“
-Ausführungsbeispiele-

Anlage 4
zur Zulassung
Z-19.22-1835
vom 27.10.2010





Brandschutzumhüllung
"BC-Brandschutz®-Kabelvollbandage"

Anlage 5

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzumhüllung(en)** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....

- Bauvorhaben:

- Datum des Einbaus:

Hiermit wird bestätigt, dass die **Brandschutzumhüllung(en)** (Zulassungsgegenstand) hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.22-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom), hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

